

# RS Vwgh 1992/7/16 92/06/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.1992

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §474;

BauO Tir 1989 §4;

BauRallg;

## Rechtssatz

Dem Gedanken, daß ein Grundstück gemäß § 4 Tir BauO nicht zur Bebauung geeignet sei, wenn es mit einer Weidedienstbarkeit belastet ist, kann nicht gefolgt werden. Handelt es sich dabei doch nicht um eine "Widmung" eines Grundstücks im Sinn des § 4 Abs 1 legcit, worunter nur die Festlegungen eines Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes verstanden werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060082.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>